



Häufig gestellte Fragen (FAQ)

Dachfenster als Rettungsfenster

Können Dachfenster auch als Rettungsfenster genutzt werden?

Nach § 33 (1) BauO Bln müssen für Nutzungseinheiten mit mindestens einem Aufenthaltsraum wie Wohnungen, Praxen oder selbständigen Betriebsstätten in jedem Geschoss mindestens zwei voneinander unabhängige Rettungswege ins Freie vorhanden sein.

Unter bestimmten Voraussetzungen (§ 33 (2) ff. BauO Bln) kann der zweite Rettungsweg über die Rettungsgeräte der Feuerwehr (4-tlg. Steckleiter oder Drehleiter) sichergestellt werden.

Dabei hat die Nutzbarkeit der vorgesehenen Gebäudeöffnung (von der Feuerwehr erreichbare Stelle) eine entscheidende Bedeutung (§ 33 (2) BauO Bln). Die sogenannten Rettungsfenster müssen unter anderem ein lichte Öffnungsmaß von 0,90 m × 1,20 m (Breite × Höhe) aufweisen (§ 37 (5) BauO Bln).

Im Bereich der vertikalen Fenster (Fenster innerhalb von Hauswänden) ist darauf zu achten, dass Fensterkreuze oder andere Fensterelemente das lichte Öffnungsmaß nicht reduzieren.

Im Bereich der horizontal geneigten Fenster (Dachfenster) ist darauf zu achten, dass der Schwingmechanismus nicht in der Fenstermitte liegt, sondern oben (in Richtung Dachfirst). Nur so kann das lichte Maß nach der BauO Bln realisiert werden.

Um das lichte Maß zu erreichen, muss der Öffnungswinkel mindestens 90° betragen (Abbildung 1 und 2). Eine andere Option wäre das Öffnen zur Seite (ähnlich einer Türöffnungsfunktion).

Neben der Funktion zur Rettung von Personen dienen der erste und zweite Rettungsweg auch als Angriffsweg für die Feuerwehr.

Die Größe des Rettungsfensters ist somit nicht nur entscheidend für die Rettung von am Fenster stehenden Personen, sondern auch für den Zugang der Feuerwehr. Dieser Zugang ist unerlässlich, um im Notfall eine schnelle und effiziente Rettung von Personen aus dem Gebäudeinneren zu gewährleisten.



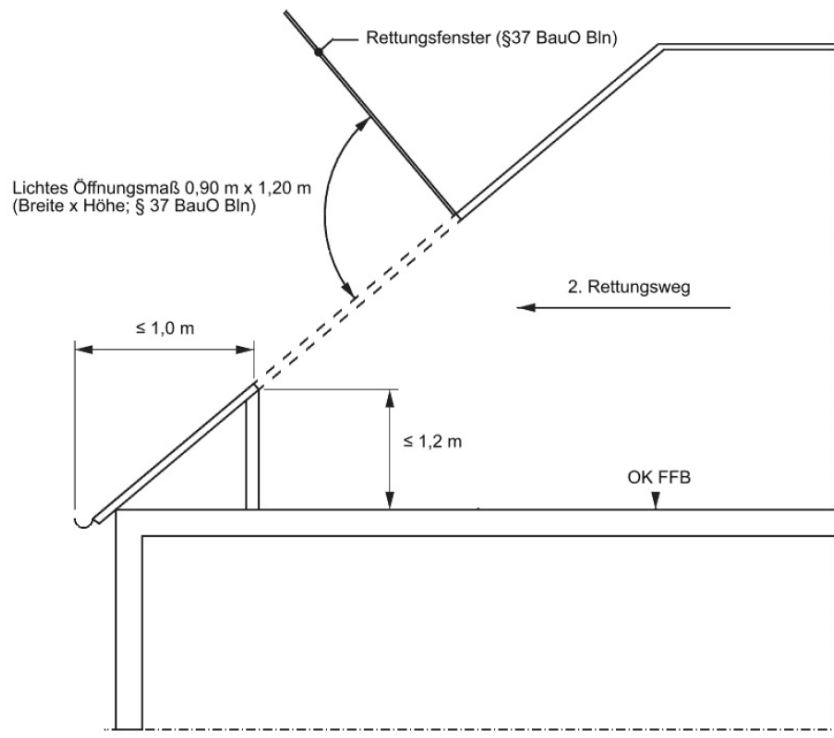


Abbildung 1: Bauliche Voraussetzungen Dachfenster zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr

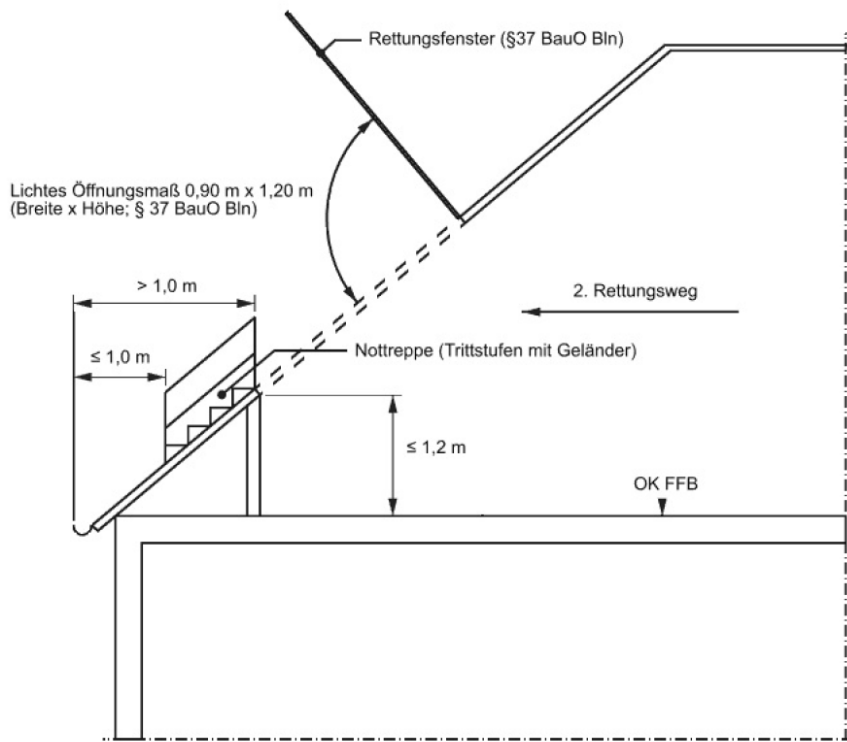


Abbildung 2: Bauliche Voraussetzungen Dachfenster mit einer Nottreppe, zur Sicherstellung des 2. Rettungsweges über Rettungsgeräte der Feuerwehr

Anforderungen an Nottreppen

Mit zunehmendem Abstand der Rettungsfenster von der Traufkante (maximal 1,0 m) müssen sich zu rettenden Personen und Einsatzkräfte zur Durchführung einer sicheren Rettung festhalten können. Sind Trittstufen zur Reduzierung des Traufkantenabstandes erforderlich, so ist eine dreiseitig angebrachte Festhaltungsmöglichkeit (Geländer) entlang der Ausstiegsstelle anzubringen (Abbildung 3).

Die Trittstufen müssen jeweils mindestens 0,70 m x 0,25 m (Breite x Tiefe; DIN 14094-2) groß sein. Die Festhaltungsmöglichkeit (Geländer) muss in einer Höhe von 0,60 m - 0,90 m (DIN 14094-2) angebracht werden. Das Geländer muss ein frontales und seitliches Abstürzen verhindern (dreiseitiges Geländer).

Des Weiteren müssen Gitterroste aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen, standsicher, verkehrssicher, witterungsbeständig und jederzeit sicher benutzbar sein. Personen müssen sich bemerkbar machen können.

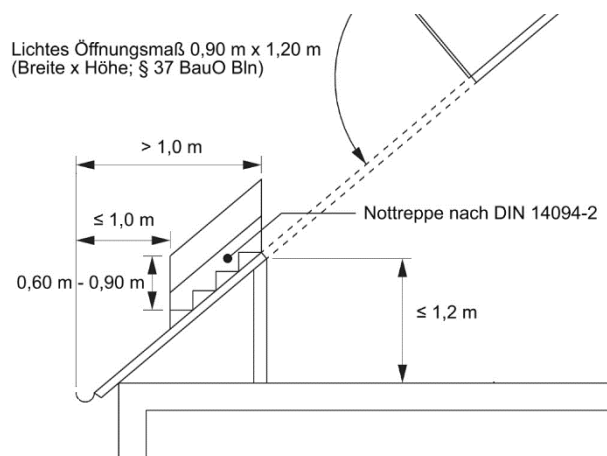


Abbildung 3: Bauliche Anforderungen an Trittstufen mit Festhaltungseinrichtungen (Nottreppe)

Quellenverzeichnis

- Bauordnung für das Land Berlin (BauO Bln, Stand 12.2023)
- Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen Berlin (VV TB Bln, Stand 01.2024)
- DIN 14094-2 Rettungswege auf flachen und geneigten Dächern (Stand 04.2017)
- Merkblatt Flächen für die Feuerwehr (Berliner Feuerwehr, Stand 08.2024)